



NR. 324 | 05.07.2018

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

für Studienbewerberinnen und Studienbewerber

und Studierende an der Folkwang Universität der Künste

- Sprachprüfungsordnung -

vom 04.07.2018

Aufgrund des § 41 Absatz 10 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Sprachnachweise
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Zweck der Prüfung
- § 5 Prüfungstermine; Nachteilsausgleich
- § 6 Gliederung der Prüfung
- § 7 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Prüfungszeugnis
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1**Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs besuchen wollen, um den Nachweis nach Satz 1 zu erbringen, oder die ein Studienkolleg besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung unter Vorbehalt als Studierende eingeschrieben.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber für Angebote im Bereich der künstlerischen und wissenschaftlichen Weiterbildung sowie nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer. Die Sprachvoraussetzungen und Sprachzielniveaus für Weiterbildungsangebote regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

§ 2

Sprachnachweise

(1) Die Sprachanforderungen und deren Leistungsüberprüfung an der Folkwang Universität der Künste richten sich nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Im Folgenden wird somit auf die weitere explizite Nennung des GER verzichtet. Der Referenzrahmen ist ein europäisches Stufensystem, das die jeweiligen Fertigkeiten in den Bereichen Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben in einem Raster von international vergleichbaren Kompetenzstufen festlegt. Dieses Instrument schafft mehr Transparenz beim Sprachenlernen in Europa.

Die Sprachkurse gliedern sich in fünf Kompetenzstufen:

- A1 (untergliedert in A1.1 und A1.2, jeweils 100 Std.),
- A2 (untergliedert in A2.1 und A2.2, jeweils 100 Std.),
- B1 (untergliedert in B1.1 und B1.2, jeweils 100 Std.),
- B2 (untergliedert in B2.1 und B2.2, jeweils 100 Std.) und
- C1 (untergliedert in C1.1 und C1.2, jeweils 100 Std.).

(2) Sprachanforderungen für die Studiengänge des Fachbereichs 1 (ausgenommen der Exzellenzstudiengang Konzertexamen) sowie für den Masterstudiengang „Populäre Musik“ des Instituts für Populäre Musik und für den Masterstudiengang „Professional Media Creation“ des Instituts für Computermusik und elektronische Medien (ICEM) in Kooperation mit dem SAE Institute Bochum:

a) Spracheingangsniveau

Bei Einschreibung muss ein vorhandener Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe A1 nachgewiesen werden. Bei Einschreibung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ ist der Nachweis für das Sprachniveau B1 zu erbringen, dieses ist gleichzeitig das Sprachzielniveau. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Sprachkenntnisse, die zum Wintersemester ihr Studium beginnen, wird vor Wintersemesterbeginn ein fünfwöchiger Kompaktkurs auf der Kompetenzstufe A1 (200 Std.) mit abschließender schriftlicher Prüfung angeboten.

b) Sprachzielniveau

Das Sprachzielniveau B1.2 muss innerhalb der ersten beiden Semester nach Einschreibung durch eine bestandene Prüfung (schriftlich und mündlich) nachgewiesen werden.

(3) Sprachanforderungen für die Studiengänge des Fachbereichs 2

1. Bachelor- und Masterstudiengänge „Musik mit Lehramtsoption“

Spracheingangs- und Sprachzielniveau

Für das Lehramtsstudium muss „Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH-Prüfung mindestens auf dem Sprachniveau DSH2) bereits für die Einschreibung vorgelegt werden. Die DSH-Prüfung wird nicht an der Folkwang Universität der Künste durchgeführt. Das Spracheingangsniveau impliziert zugleich das Sprachzielniveau.

2. Weitere Bachelor- und Masterstudiengänge im Fachbereich 2

a) Spracheingangsniveau

In den weiteren Studiengängen des Fachbereichs 2 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe B2 bereits vorhanden sein. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Sprachkenntnisse auf der Kompetenzstufe B2, die ihr Studium zum Wintersemester beginnen, wird vor Wintersemesterbeginn ein fünfwöchiger Kompaktkurs B2 (200 Std.) angeboten, der mit einer schriftlichen Prüfung endet.

b) Sprachzielniveau

Das Sprachzielniveau C1.2 muss innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung durch eine bestandene Prüfung (schriftlich und mündlich) nachgewiesen werden.

(4) Sprachanforderungen für die Studiengänge des Fachbereichs 3

1. Bachelorstudiengang „Gesang|Musiktheater“

a) Spracheingangsniveau

In dem Bachelorstudiengang „Gesang|Musiktheater“ des Fachbereichs 3 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe A1 bereits vorhanden sein. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Sprachkenntnisse, die zum Wintersemester ihr Studium beginnen, wird vor Wintersemesterbeginn ein fünfwöchiger Kompaktkurs auf der Kompetenzstufe A1 (200 Std.) mit abschließender schriftlicher Prüfung angeboten.

b) Sprachzielniveau

Das Sprachzielniveau auf der Kompetenzstufe B2.2 und der erfolgreich abgeschlossene Konversationskurs B2 müssen innerhalb von 4 Semestern nach Einschreibung nachgewiesen werden. Ein Nachweis impliziert das Bestehen sowohl der schriftlichen und der mündlichen Prüfung auf der Kompetenzstufe B2.2, als auch das Bestehen des Kolloquiums am Ende des Konversationskurses B2.

2. Masterstudiengang „Voice Performance“

a) Spracheingangsniveau

In dem Masterstudiengang „Voice Performance“ des Fachbereichs 3 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe A2 bereits vorhanden sein.

b) Sprachzielniveau

Das Sprachzielniveau auf der Kompetenzstufe B2.2 und der erfolgreich abgeschlossene Konversationskurs B2 müssen innerhalb von drei Semestern nach Einschreibung nachgewiesen werden. Ein Nachweis impliziert das Bestehen sowohl der schriftlichen und der mündlichen Prüfung auf der Kompetenzstufe B2.2, als auch das Bestehen des Kolloquiums am Ende des Konversationskurses B2.

3. Studiengänge Artist Diploma „Schauspiel“, Artist Diploma „Regie“ sowie Bachelorstudiengang „Musical“

a) Spracheingangsniveau

In den Studiengängen Artist Diploma „Schauspiel“, Artist Diploma „Regie“ sowie im Bachelorstudiengang „Musical“ des Fachbereichs 3 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis B2 bereits vorhanden sein.

b) Sprachzielniveau

Das Sprachzielniveau C1.2 muss innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung durch eine bestandene Prüfung (schriftlich und mündlich) nachgewiesen werden.

4. Bachelorstudiengang „Tanz“

a) Spracheingangsniveau

Es werden keine Sprachkenntnisse im Bereich Deutsch als Fremdsprache zur Einschreibung verlangt.

b) Sprachzielniveau

In dem Bachelorstudiengang „Tanz“ des Fachbereichs 3 muss der Sprachnachweis A2 innerhalb von zwei Jahren studienbegleitend nach Einschreibung erbracht werden. Ein Nachweis impliziert das Bestehen sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung auf der Kompetenzstufe A2.2.

5. Masterstudiengänge „Tanzpädagogik“ und „Tanzkomposition“

Spracheingangs- und Sprachzielniveau

In den Masterstudiengängen „Tanzpädagogik“ und „Tanzkomposition“ des Fachbereichs 3 muss der Sprachnachweis A2 bereits bei der Einschreibung nachgewiesen werden und impliziert zugleich das Sprachzielniveau.

6. Studiengang Artist Diploma „Physical Theatre“

a) Spracheingangsniveau

Im Studiengang Artist Diploma „Physical Theatre“ muss ein Sprachnachweis A2 bereits bei der Einschreibung nachgewiesen werden.

b) Sprachzielniveau

Das Sprachzielniveau B1.2 muss bis zur Anmeldung zum Abschlussmodul durch eine bestandene Sprachprüfung (schriftlich und mündlich) nachgewiesen werden.

(5) Sprachanforderungen für die Studiengänge des Fachbereichs 4

a) Spracheingangsniveau

In den Studiengängen des Fachbereichs 4 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis B2 bereits vorhanden sein. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Sprachkenntnisse auf der Kompetenzstufe B2 wird vor Wintersemesterbeginn ein fünfwöchiger Kompaktkurs B2 (200 Std.) angeboten, der mit einer schriftlichen Prüfung endet.

b) Sprachzielniveau

Das Sprachzielniveau C1.2 muss innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung durch eine bestandene Sprachprüfung (schriftlich und mündlich) nachgewiesen werden.

(6) Die Fachbereiche sind verpflichtet, ihre Lehrveranstaltungen, Unterrichte und Prüfungstermine für diesen Personenkreis so zu organisieren, dass eine Teilnahme an den Sprachkursen der Folkwang Universität der Künste erfolgen kann.

(7) Die Sprachkurse berücksichtigen ab dem Sprachniveau A2.1 fachspezifische Inhalte.

Der erfolgreiche Abschluss des Sprachzielniveaus in der in dieser Sprachprüfungsordnung festgesetzten Frist (siehe einzelne Studiengänge) an der Folkwang Universität der Künste ist Voraussetzung zur Aufhebung des Vorbehalts der Einschreibung. Wird dieser Abschluss nicht erreicht, wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von der Prüfung der deutschen Sprachkenntnisse nach dieser Sprachprüfungsordnung sind befreit:

a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses an einer deutschsprachigen Einrichtung nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;

b) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS).

Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löste zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab;

c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“

d) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine DSH-Prüfung mindestens auf dem Niveau DSH-2 oder einen TestDaF mindestens auf dem Niveau TDN-4 abgeschlossen haben;

(e) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses des Goethe-Instituts, das in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts ausgestellt wurde, das mindestens dem Sprachniveau der in den gewünschten Studiengängen erforderlichen Sprachnachweise gem. GER entspricht;

(2) Von der Sprachprüfung zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse sind ebenfalls freigestellt:

(a) Studierende, die im Rahmen von anerkannten internationalen Austauschprogrammen befristet eingeschrieben werden, sowie Studierende im Rahmen von institutionalisierten Partnerschafts- und Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen;

(b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Hochschule der Europäischen Union ein Germanistikstudium abgeschlossen haben;

(c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der Folkwang Universität der Künste ein Promotionsstudium aufnehmen und den schriftlichen Nachweis erbringen, dass der zuständige Promotionsausschuss die Durchführung des Promotionsverfahrens in einer anderen Sprache genehmigt;

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen entsprechenden Sprachzielnachweis nicht führen können, die Eignungsprüfung bestanden haben und eine Zulassung zum Studium erhalten sollen, werden unter dem Vorbehalt eingeschrieben, dass

ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache innerhalb der in dieser Sprachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang festgelegten Frist erworben werden. Zur Vorbereitung werden je nach Bedarf Sprachkurse auf den Kompetenzstufen A1, A2, B1 (untergliedert in A1.1, A1.2, A2.1, A2.2, B1.1, B1.2, B2.1, B2.2, C1.1 und C1.2) am Institut für Lebenslanges Lernen der Folkwang Universität der Künste angeboten.

(4) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Studiengänge, die zum Wintersemester beginnen, werden, wenn sie das für ihren Studiengang erforderliche Spracheingangsniveau nicht nachweisen können, vor Wintersemesterbeginn fünfwöchige Kompaktkurse zum Erreichen des Spracheingangsniveaus mit abschließender Prüfung angeboten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Sommersemester beginnen, müssen das für ihren Studiengang erforderliche Spracheingangsniveau für die Einschreibung zum Studium nachweisen; vor dem Sommersemester werden keine Kompaktkurse zur Erlangung des Spracheingangsniveaus angeboten.

§ 4

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungen gemäß den Kompetenzstufen A1, A2, B1, B2 und C1 sollen die Bewerberinnen und Bewerber bzw. die Studierenden nachweisen, dass sie schriftlich oder mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und künstlerisch-/wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Studium an der Folkwang Universität der Künste aufzunehmen und sprachlich bewältigen zu können. Sie müssen in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

§ 5

Prüfungstermine, Nachteilsausgleich

(1) Die Prüfungstermine werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt gemacht.

(2) Weist eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach, dass sie oder er wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, empfiehlt die oder der Beauftragte der Prüferin oder dem Prüfer, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich zu treffen. Die mit dem An-

trag auf Nachteilsausgleich bei der oder dem Beauftragten eingereichten fachärztlichen Atteste werden von der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vertraulich behandelt. Beanstandet die oder der Beauftragte eine Maßnahme zum Nachteilsausgleich, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

§ 6

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung auf den Kompetenzstufen A1.1, A1.2, A2.1, A2.2, B1.1, B1.2, B2.1, B2.2, C1.1 und C1.2 gliedert sich in die schriftlichen Teilprüfungen gemäß §11 Absatz 1.

(2) Die Prüfung auf den Kompetenzstufen A2.2, B1.2, B2.2, C1.1 und C1.2 besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(3) Die mündliche Prüfung auf den Kompetenzstufen A2.2, B1.2, B2.2, C1.1 und C1.2 entfällt, wenn die Klausur nicht bestanden wurde.

§ 7

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Prüfung auf den Kompetenzstufen A2.2, B1.2, B2.2, C1.1 und C1.2 ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil bestanden sind.

(2) Die schriftliche Prüfung auf den Kompetenzstufen A1.1, A1.2, A2.1, A2.2, B1.1, B1.2, B2.1, B2.2, C1.1 und C1.2 ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß §11 Absatz 1 gestellten Anforderungen mindestens 60 % erfüllt sind.

(3) Die mündliche Prüfung auf den Kompetenzstufen A2.2, B1.2, B2.2, C1.1 und C1.2 ist bestanden, wenn mindestens 60 % der Anforderungen erfüllt sind.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach

Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt und auf dessen Grundlage ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Klausur auf den Kompetenzstufen A1.1, A1.2, A2.1, B1.1, B2.1 und die Klausur sowie die mündliche Prüfung auf der Kompetenzstufe C1.1 können jeweils in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung muss die Kursstufe wiederholt werden.

(2) Die Klausur auf den Kompetenzstufen A2.2, B1.2, B2.2 und C1.2 kann jeweils in den schriftlichen Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsklausur/en muss die Kursstufe wiederholt werden. Auch die mündliche Prüfung am Ende von A2.2, B1.2, B2.2 und C1.2 kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

§ 10

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Sprachprüfung wird nach der letzten Prüfungsleistung eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung weist das erreichte Kursniveau A1.1, A1.2, A2.1,

A2.2, B1.1, B1.2, B2.1, B2.2, C1.1 und C1.2 aus. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann eine Bescheinigung über die Teilnahme am Sprachkurs ausgestellt werden.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Die Klausur auf den Kompetenzstufen A1.1, A1.2, A2.1, A2.2, B1.1 und B1.2 umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes,
3. Sprachbausteine,
4. vorgebensorientierte Textproduktion.

(2) Die Klausur auf den Kompetenzstufen B2.1, B2.2, C1.1 und C1.2 umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes,
3. wissenschaftssprachliche Strukturen,
4. vorgebensorientierte Textproduktion.

(3) Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist die Benutzung eines deutsch-deutschen Wörterbuchs zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert auf den Kompetenzstufen A1.1, A1.2, A2.1 und A2.2 jeweils höchstens zwei Zeitstunden, auf den Kompetenzstufen B1.1, B1.2 und B2.1, B2.2 höchstens drei Zeitstunden und auf den Kompetenzstufen C1.1 und C1.2 höchstens vier Zeitstunden.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung auf den Kompetenzstufen A2.2, B1.2, B2.2, C1.1 und C1.2 soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (z. B. SprecherInnenwechsel, Koope-

rieren, um Klärung bitten) umzugehen.

(2) Aufgabenstellung und Durchführung:

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit der/dem Prüfenden von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung soll ein Sprechanlass oder ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger studiengangsbezogener Text sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

(3) Bewertung:

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit und Verständlichkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit sowie der Aussprache und Intonation.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

(2) Zugleich wird die Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 04.10.2017 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Folkwang Universität der Künste vom 04.07.2018.

Essen, den 04.07.2018

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob